5. Schweitz oder Schwytz.

IST ein gantz Volckreich / von Wiesen und Weyde / lieblich schönes Thalgeländ / mit hohen Gebürgen / doch nicht so rauch und grausamb / als Vry / umbgeben. Stost gegen Auffgang an das Land Glaris: Gegen Mittag wird es durch ein grausamb Gebürg von Vry untermarcket; gegen Nidergang wird es durch den Lucerner See befeuchtiget / und gegen Mitternacht berührt es die Landschafften / und beyde See / der Stätte / Zürich und Zug. Es halten diese Landsleuth / welche man von **Schwytero** / der Cimbrer Hauptleuth einem / herführen will / Jährlich den ersten Maij / auff einer schönen Wiesen ihre Convent / auff Art und Weise / wie vor bey Vry gesagt worden ist. Wie es dann auch deß Regiment halber / gleiche Meynung allda / als wie zu Vry / hat. Aber die Landschafft wird nur in 6. Theil / so man Quartier nennet / getheilet. Der Haupt-Fleck / so Theils eine Stadt nennen / ist **Schweitz** oder **Schwytz** / ein offener mit Bergen umbgebener Orth / 7. Meilen von S. Gallen / und 3. von Lucern / im Aergäu gelegen: Von welchem Flecken das gantze Helvetier Land / von den Außländern / das Schweitzerland genennet wird / entweder darumb / weil auff dieses Orts Grund und Boden / am ersten für die Freyheit gekämpffet worden / oder weil solcher mit den Eremitanern / deren sich die von Oesterreich angenommen / zu streiten gehabt / oder weiln dieser der mächtigste unter den drey Orthen / nemblich Vry / Schweitz / und Unterwalden / so sich / wie obgesagt / am ersten in die Freyheit gesetzt / gewesen ist. Besihe obgedachte Authores, Munsterum, Stumpfium, und Simlerum, Item Magerum in tract. de Advocatia armata c. 3. n. 277.

Es hat Schweitz die Vogthey **Einsideln** / wie auch die Kasten-Vogthey selbigen Klosters. Es ligt aber solche Gefürste Abbtey / zugenannt im finstern Wald / und der herrliche Fleck Einsideln / nit weit von dem Haupt-Flecken Schwytz / und ein wenig von dem ungestümmen Wasser Syl hindan / und bey einer Meyl von dem berühmbten Meinhardsberg. Umbs Jahr 945. hat die Abbtey ihren Anfang genommen / darzu Dörffer / Herrlichkeiten und Gefäll gestifftet worden seyn. Und war ein Spital der Fürsten / Graffen / Freyherren / ihre Kinder darein zu thun / und daselbst zu unterhalten / wann die nicht alle Herren werden möchten. Und ist zu S. Meinhards Cell / oder Capell / ein grosse Wallfahrt / auß allen Teutschen Landen hieher gewesen. Anno 1577. im Aprilen / ist der gantze Flecken / sampt der Abbtey / durch eingelegt Fewer / gantz abgebronnen: Hat sonsten noch eigene Aebbt / wie dann auch dieser Orth Schwytz der Römisch-Catholischen Religion zugethan. Und ist von gemeltem Kloster / neben Stumpfio / auch weitläufftig in deß Münsteri Cosmographia lib. 5. fol. 754. der letzten edition, in Anno 1626. zu lesen. Anno 1640 ist eine Schrifft / Libertas Einsidlensis genannt / außgangen / in welcher vermeldet wird / daß solches Gottshauß den Schweitzern keine Obrigkeit / sondern nur den Schutz / und Schirm / gestehe. Sihe den vierdten Theil deß Theatri Europ. fol. 32.

Ferners gehöret diesem Orth Schwytz / auch die Marck / oder Terminus Helvetiorum, ein Ländlein auff der lincken Hand deß Obern Zürichsee gelegen / dessen Haupt-Fleck **Lachen** ist / so etwas Freyheit / und einen Wochenmarckt / auß Zulassung Kaysers Sigismundi / hat: daselbst die Räth versamblet werden. Uber diese Marck / und den Flecken **Lachen** / ist noch ein sonderer Flecken / ungefehr anderthalbe Schweitzer Meylen zu Lande / am Lucerner See gelegen / **Gersaw** genennet / welcher keinem eintzigen Haupt Orth in der Schweitz unterworffen / sondern von allen andern abgesondert / und gantz frey ist: daß ihme niemand / wer der auch seye / einzu-

einzureden / oder zu gebieten hat / und hat doch sein eigen Gericht / unter dessen Ordnung und Bottmässigkeit solcher Flecken friedlich / und von allen andern unangefochten / ruhet und lebet: Von dessen Freyheit Ursprung / der gemeine Mann dieses zu erzehlen pfleget; Als Schwytz / Ury und Unterwalden / sich ihrer Landgräntzen mit einander verglichen / seye dieses allerseits Benachbarten / und in einem Ecke oder Winckel ligenden Orts / und Fleckens / vergessen worden / und solcher dahero frey geblieben: Welche Ursache der günstige Leser für sich selbsten erwegen mag / ob sie gültig oder nicht.

Anno 1642. den 16. 26. Aprilis am [illegible] Ostertag / sein in diesem schönen / und [illegible] stigen Flecken Schwitz / 40. Häuser / [illegible] sampt der Kirchen / und Rathhauß / [illegible] bronnen; wie in der Franckfurtischen Herbst-Relation / deß Jahrs 42. am [illegible] Blat / einkommen ist.

6 Und




UNDERWALDIA.
Das Land Underwalden.
Der Brünig berg
Das Mittelthal
Sarnen
Stantz
Alpnach
Der vier Wald-Stetten See


ENGELBERG.
Engelberg

